

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Rang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

| | |
|--|--------------------------------|
| 1. | Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 |
| 2. | Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2 |
| 3. | Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3 |
| 4. | Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4 |
| 5. | Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 |
| 6. | Nachrang des § 39 Abs. 2 |
| Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6 | |
| Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6 | |
| Summe der nachrangigen Forderungen | |

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

Ja, Begründung siehe Anlage
Nein

Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung

Ja, die Tatsache, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung der Schuldnerin oder des Schuldners handelt, sind in der Anlage genannt
Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigefügt (möglichst in 2 Exemplaren):

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)